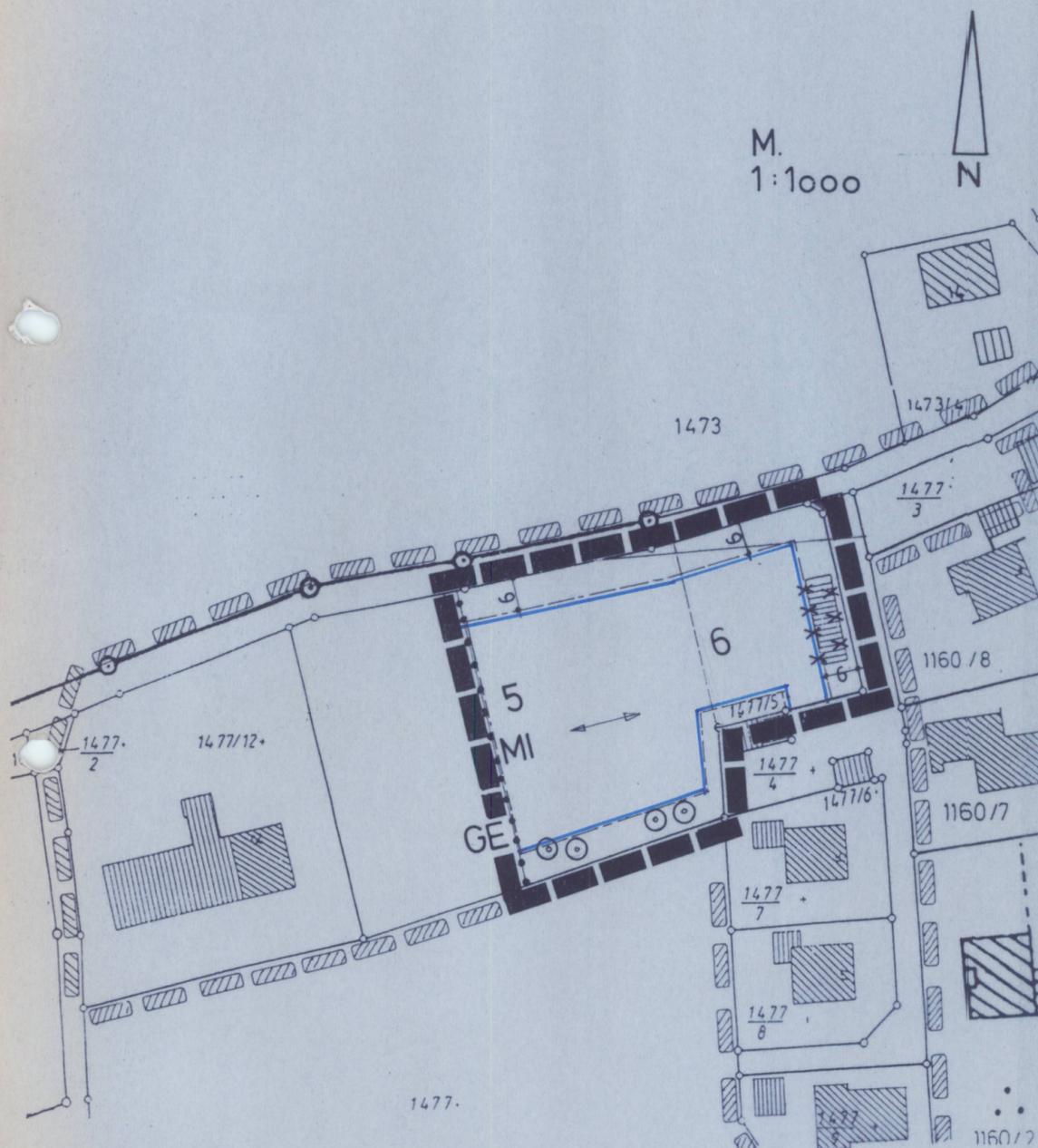


BEBAUUNGSPLAN ARZBACH; LÄNGENTALSTRASSE

2. ÄNDERUNG

M.
1:1000

N



Planverfasser
Chudum
2.6.98.

JOHANNES EHRTMANN
ARCHITEKT
ERTLHÖFE 22
83661 LENGRIES
TEL. 0 80 42 / 21 82

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES ARZBACH; LÄNGENTALSTRASSE

Die Gemeinde Wackersberg erläßt aufgrund der §§1, 2 Abs.1, 9 und 10 BauGB, des Art. 91 Abs.3 BayBO, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Baunutzungsverordnung diesen Bebauungsplan als

Satzung.

A: Festsetzungen

I. Die nebenstehende Planzeichnung ersetzt in ihrem Bereich die Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, vom 10.03.1989 in der Fassung seiner 1. Änderung vom 20.04.1994

1. Grenze des Geltungsbereiches dieser Planzeichnung
2. Die max. zulässige GRZ beträgt 0,25.
3. Die Wandhöhe beträgt maximal 6,70 m, gemessen von der natürlichen oder vom Landratsamt festgelegten Geländeoberfläche bis zur Schnittkante des aufsteigenden Mauerwerks mit der Außenfläche der Dachhaut.
4. Für Parzellen 5 und 6: Die Giebelbreite beträgt max. 15 m, bei einem selbstständigem Gebäude auf der Parzelle 6 12,5 m. Zulässig sind nur Satteldächer in der Hauptfirstrichtung Ost - West.
5. Es sind klar rechteckige Baukörper auszubilden; das Verhältnis von Breite zu Länge muß mind. 1 : 1,2 betragen

6. Baugrenze
7. Maßzahl in m

II. Zusätzliche Festsetzung für die Parzelle 6:
Es sind nur Wohn- und Bürogebäude zulässig.

- B. Hinweise
- 5 Parzellenummer

Abzubrechendes Gebäude

Grenze des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes (außerhalb des Änderungsbereiches I).

Im übrigen bleibt es beim rechtskräftigen Bebauungsplan in der Fassung seiner 1. Änderung vom 20.04.1994

C. Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluß zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 5.3.96 gefaßt und am 14.3.96 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs.1 BauGB).
2. Die öffentliche Unterrichtung der Bürger mit Erörterung zum Bebauungsplan - Vorentwurf in der Fassung vom 04.06.1996 hat in der Zeit vom 22.08.1996 bis 25.09.1996 stattgefunden (§3 Abs.1 BauGB)
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan - Vorentwurf in der Fassung vom 04.06.1996 hat in der Zeit vom 22.08.1996 bis 25.09.1996 stattgefunden (§4 BauGB).
4. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan - Entwurfes in der Fassung vom 05.08.1997 hat in der Zeit von 11.3. bis 15.04.1998 stattgefunden (§3 Abs.2 BauGB).
5. Der Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan in der Fassung vom 02.06.1998 wurde vom Gemeinderat Wackersberg am 02.06.1998 gefaßt (§10 BauGB).
6. Ein Genehmigungsverfahren ist nicht erforderlich.
7. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 06.10.1998; dabei wurde auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Ferner wurden dort auch die vorgeschriebenen Hinweise gem. §44 Abs. 5 und §215 Abs. 2 BauGB aufgenommen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 02.06.98 in Kraft (§10 Abs.3 BauGB).

Wackersberg, den 06.10.1998



Kellner
1. Bürgermeister